

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag vom

(Datum des Vertragsschlusses)

Der am zwischen dem Betrieb..... und
Herrn / Frau abgeschlossene Berufsausbildungsvertrag wird
wie folgt ergänzt bzw. geändert:

1. Beide Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Ausbildungsnachweis
(Berichtsheft)

schriftlich

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

bzw.

elektronisch

geführt werden soll.

2. Die Vertragsbestimmungen werden wie folgt geändert:

§ 2 Nr. 6 des Ausbildungsvertrages: Der Ausbildende verpflichtet sich, dem Auszubildenden vor
Ausbildungsbeginn und später, den schriftlichen Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) – sofern der
Ausbildungsnachweis schriftlich geführt wird – oder die erforderliche EDV-Technik, sofern der
Ausbildungsnachweis elektronisch geführt wird - kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Er hat die ordnungsgemäße
Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu kontrollieren.

§ 2 Nr. 11 des Ausbildungsvertrages: Der Ausbildende verpflichtet sich, den Auszubildenden rechtzeitig zu den
angesetzten Zwischenprüfungen und zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung anzumelden – wozu der
Auszubildende den Ausbildenden ermächtigt – und ihm die ordnungsgemäße Führung des
Ausbildungsnachweises durch Abzeichnen zu bestätigen. Er hat den Auszubildenden für die Teilnahme
freizustellen und die Prüfungsgebühren zu bezahlen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung ist bei
Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Erstuntersuchungsbescheinigung (Original oder Kopie) über die
erste Nachuntersuchung gemäß § 33 JArbSchG zur Einsicht vorzulegen.

§ 3 Nr. 7 des Ausbildungsvertrages: Der Auszubildende verpflichtet sich, einen vorgeschriebenen schriftlichen
oder elektronischen Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) ordnungsgemäß zu führen und dem Ausbildenden
regelmäßig vorzulegen bzw. zu übermitteln.

Ort / Datum

Unterschrift Betrieb

Ort / Datum

Unterschrift
Auszubildende/r

ggfls. Unterschrift
gesetzliche/r Vertreter/in